DU hast das Wort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 16

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Militärische Grundbegriffe

Der «Wehrmann»

Das neue Dienstreglement, das am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, hat für den Begriff des «Wehrmanns» eine terminologische Klärung und Vereinheitlichung gebracht. Gemäß Artikel 3 des Reglements gelten inskünftig sowohl die Dienstpflichtigen als auch die Hilfsdienstpflichtigen, einschließlich der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes als «Wehrmänner». Mit dieser Definition wird eine alte Unsicherheit in einem allgemein zugänglichen Reglement beseitigt, wenn dabei auch die Sonderfrage, ob die Dienstpflichtigen **aller Grade** als «Wehrmänner» zu gelten haben, oder nur die Angehörigen des Mannschaftsstandes, im Reglement nicht ausdrücklich beantwortet, sondern nur andeutungsweise geklärt wird. Betrachten wir die Dinge etwas näher.

Vorerst ist festzustellen, daß der typisch deutschschweizerische Ausdruck «Wehrmann» — er findet sich sonst nirgends im deutschen Sprachbereich — schon bisher ein gesetzlicher Begriff war; er wird in Art. 2 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1961 betreffend Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Aenderung der Militärorganisation dadurch definiert, daß gesagt wird: «Der Begriff Wehrmänner umfaßt sowohl die Dienstpflichtigen als auch die Hilfsdienstpflichtigen.» Diese Bestimmung ist nun in erweiterter Form in das neue Dienstreglement aufgenommen worden. Neu ist dabei die ausdrückliche Feststellung, daß auch die Hilfsdienstangehörigen des Rotkreuzdienstes und sogar des Frauenhilfsdienstes als «Wehrmänner» gelten. Wir stehen somit vor der zwar grotesken, aber im Grunde durchaus konsequenten Tatsache, daß die in unserer Armee Dienst leistenden Frauen ausdrücklich als «Wehrmänner» bezeichnet wurden.

Was nun die Frage der Gültigkeit des Begriffs «Wehrmann» auf die verschiedenen Gradstufen betrifft, ist davon auszugehen, daß unsere militärische Terminologie folgende drei Kategorien von Dienstpflichtigen unterscheidet:

— Soldaten und Gefreite,
— Unteroffiziere,
— Offiziere.

Wenn das neue Dienstreglement generell von den «Dienstpflichtigen» spricht, versteht es darunter die Angehörigen aller drei Kategorien. Diese Tatsache ist so selbstverständlich, daß sie im Reglement gar nicht besonders hervorgehoben wurde. Sie kommt übrigens noch deutlicher zum Ausdruck in der französischen Fassung des Dienstreglements, wo für den Ausdruck «Wehrmann» der Begriff des «militaire» verwendet wird. Es besteht kein Zweifel darüber, daß unter «militaires» die Angehörigen aller Grad- und Funktionsstufen zu verstehen sind. Wenn der deutsche Ausdruck, rein sprachlich betrachtet, wegen der Benützung des Ausdrucks «Mann» auf eine Beschränkung des Begriffs auf den Mannschaftsstand schließen lassen könnte, werden solche Zweifel vom französischen Text eindeutig beseitigt; als «Wehrmänner» gelten somit nicht nur die Angehörigen des Mannschaftsstandes, sondern die Dienstpflichtigen aller Grad- und Funktionsstufen.

Dieser Sprachgebrauch war schon bisher eingebürgert und in zahlreichen militärischen Erlassen verankert, während der farblose und allzu allgemeine Ausdruck «Militärperson», der dem französischen Text entsprechen würde, in der militärischen Terminologie kaum verwendet wird. Nun ist der Begriff des «Wehrmanns» auch im neuen Dienstreglement als offizielle Bezeichnung verankert worden; es ist ein Sammelbegriff für sämtliche Angehörigen der Armee, vom Soldaten bis zum höchsten Offizier, und zwar sowohl für Dienstpflichtige als auch für Hilfsdienstpflichtige — Männer und Frauen. K.

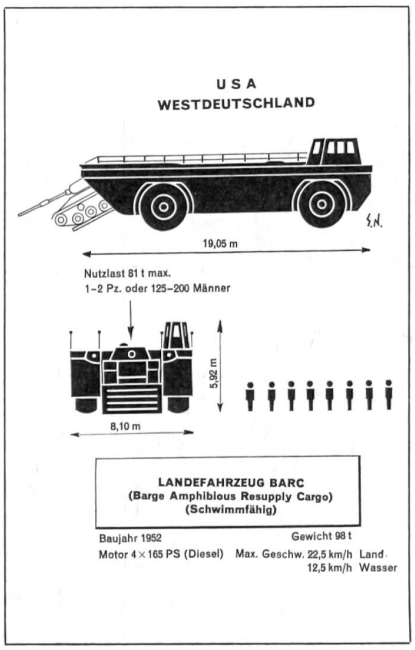

Blick über die Grenzen

Schwedens Luftwaffe erhält 100 «Viggen»

Der Etat für die schwedische Landesverteidigung, der kürzlich dem Parlament vorgelegt wurde, beläuft sich im Steuerjahr 1967/68 auf insgesamt 5,04 Milliarden Kronen, das heißt etwa 230 Millionen mehr als im laufenden Etatjahr. Im Rahmen des Etatvorschlages verlangt der Verteidigungsminister die Neuanschaffung von Material in Höhe von 2,68 Milliarden Kronen, der weitaus größte Betrag, der bisher zu diesen Zwecken gefordert wurde. Die Luftwaffe hat die Vollmacht erhalten, das bedeutendste Einzelobjekt, eine erste Serie von 100 Maschinen des neuen Mach-2-plus-Allzweck-Düsenfliegers «37 Viggen» bei den Saab-Flugzeugfabriken in Auftrag zu geben. Diese Bestellung beläuft sich auf etwa 1,56 Milliarden Kronen und umfaßt 83 Jagd- und 17 Uebungsmaschinen. Tic

DU hast das Wort

Nimmt die Verweichlichung auch im Militärdienst zu?

Wegen Sparmaßnahmen mußte eine Kompanie bei schlechtem Wetter ca. eineinhalb Stunden zum Schießplatz hin und zurück marschieren. Vor dem Rückmarsch weigerte sich die Truppe, aus Protest gegen Einschränkungen von Benzin am falschen Ort, das Mittagessen einzunehmen. Sie wollte per Camion zurückgeführt werden.

Der Einsender dieser Zeilen, J. V., schreibt dazu:

«Wem von uns älteren Soldaten wäre es auch nur einmal in den langen Dienstzeiten der Grenzbesetzungszeit eingefallen, zu einer so einfältigen Reaktion zu greifen, bloß eines zweimal eineinviertelstündigen Marsches im Regen wegen?» (Marschzeit entnommen aus einem Wanderweg-Büchlein.)

«Sind das wirklich Schweizer Soldaten? Zu welchem Einsatz sind solche Leute noch fähig?»

Wir fragen uns: War der Protest gegen die «Sparmaßnahmen am falschen Ort» (hier ließe sich wirklich diskutieren) wirklich nur ein Vorwand, weil man im Regen nicht marschieren wollte? Nimmt die Verweichlichung auch im Militärdienst immer mehr Formen an, die ernsthaft zu denken geben? Fa.

Kantonal-Verbände

40. DV des Solothurner Verbandes

Samstag, 8. April, kamen die Delegierten der 10 Verbandssektionen in Matzendorf zur 40. DV zusammen. Wm. H. P. Graf (Olten) konnte als Präsident eine stattliche Zahl Mitglieder und ganz speziell die Ehrenmitglieder — darunter die Gründermitglieder Wm. T. Studer (Solothurn) und Wm. A. Wirz (Grenchen), Regierungsrat Dr. F. J. Jeger und Oberstdivisionär H. Eichin — begrüßen. Leider mußte der Verband — der 1966 wieder sehr rege war — einen Mitgliederschwund um 11 auf 1447 verzeichnen. Im laufenden Jahr hofft man, die 1500er-Grenze zu überschreiten. Hptm. R. Kienast (Schönenwerd) stellte für den 6. Mai einen interessanten Kurs für Uebungsleiter und andere Vereinsfunktionäre in Tramelan in Aussicht. Seine Kompanie wird anläßlich des WK zur Verfügung stehen. Leider mußte man von der Demission von Adj.Uof. H. R. Graf (Grenchen) — aus beruflichen Gründen — im ZV SUOV Kenntnis nehmen. Als Nachfolger wurde einstimmig der tüchtige Präsident von Schönenwerd, **Fw. W. Hunziker,** 1930 — ein gebürtiger Aargauer — als Kandidat für Yverdon nominiert. Als tüchtiger Vereinspräsident durfte er bereits zum zweiten Male die Kanne der Alten Garde Grenchen als Wanderpreis entgegennehmen. Adj.Uof. F. von Allmen (Solothurn) und Wm. H. Christen (Bucheggberg) wurden als gewesene Präsidenten mit der Verbandsverdienstplakette ausgezeichnet. Nächstes Jahr findet die DV im Bucheggberg statt. Vertreter der kant. OG, Turner und Schützen, der Feldweibel und der Gemeinde überbrachten die besten Grüße, und Oberstdivisionär H. Eichin hielt eine sehr gut aufgenommene Ansprache. Aeltester Delegierter war der 87jährige Sap.Wm. Lukas Probst (Laupersdorf) in seiner alten Uniform. Die DV wurde durch die Sektion Dünnernthal unter Wm. N. Meister und dem kant. Ehrenmitglied, Wm. G. Bloch, sehr flott organisiert. -an-